



# **Finanzierungsrichtlinien zur Förderung der Durchführung binationaler und trinationaler deutsch-französischer Studiengänge durch die Deutsch-Französische Hochschule**

## **Akademisches Jahr 2021/22**

Folgende Bestimmungen basieren auf den Beschlüssen des Hochschulrats der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) vom 08.-09. April 2021 und haben zum Ziel, die von der DFH bewilligte Förderung im Rahmen der Durchführung ihrer deutsch-französischen binationalen und trinationalen Studiengänge festzulegen.

### **I. INFRASTRUKTURMITTEL**

Die pro Kooperation bewilligten Mittel können zwischen den Partnerhochschulen beliebig aufgeteilt werden. Die Verteilung der Mittel sollte präzise im Zuwendungsvertrag angegeben werden.

Es werden maximal 30.000 € an Infrastrukturmitteln bewilligt.

#### **A. PAUSCHALZUSCHUSS**

##### **1. Vollintegrierte Studiengänge**

###### *a. Vollintegrierte binationale Studiengänge*

Die DFH bewilligt pro geförderter Kooperation einen Pauschalzuschuss in Höhe von:

- **3.000 €**, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule unter 5+5 Studierenden liegt,
- **5.000 €**, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule bei mindestens 5+5 und unter 30 Studierenden liegt,
- **8.000 €**, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule bei mindestens 5+5 und bei 30 Studierenden oder mehr liegt.

###### *b. Vollintegrierte trinationale Studiengänge*

Die DFH bewilligt pro geförderter Kooperation einen Pauschalzuschuss in Höhe von:

- **3.000 €**, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule sowie der Drittlandhochschule unter 5+5+5 Studierende liegt,
- **5.000 €**, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule sowie der Drittlandhochschule bei mindestens 5+5+5 und unter 30 Studierenden liegt,
- **8.000 €**, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule sowie der Drittlandhochschule bei mindestens 5+5+5 und bei 30 Studierenden oder mehr liegt.

## **2. Teilintegrierte Studiengänge und langfristige Studienaufenthalte (Studiengänge, deren AZ mit „L“ beginnen)**

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von **2.000 €** pro geförderter Kooperation.

## **3. Negativ evaluierte, ruhende bzw. beendete Studiengänge**

Die DFH bewilligt keine Infrastrukturmittel, unabhängig von der Art des Studienganges, außer ggf. einen zusätzlichen Zuschuss im Falle einer Ko-Finanzierung.

## **B. WEITERE MITTEL IM FALLE EINER KO-FINANZIERUNG DURCH DIE PARTNERHOCHSCHULEN**

Die DFH bewilligt den Hochschulen für jede von der Hochschule eingeworbene volle Mobilitätsbeihilfe (Aufenthalt von zwei Semestern im Partnerland oder Drittland) **1.000 €** und für jede Teilmobilitätsbeihilfe (Aufenthalt von einem Semester im Partnerland oder Drittland) **500 €** zusätzlich zu den Infrastrukturmitteln.

Diese zusätzlichen Mittel werden pro Hochschule maximal für die Hälfte der bei der DFH in einem Studiengang eingeschriebenen Studierenden in der Auslandsphase vergeben.

## **C. SONDERZUSCHUSS KOMMUNIKATION**

Nach jeder erfolgreichen Evaluation bewilligt die DFH einen Sonderzuschuss zur Kommunikation in Höhe von 5.000 € für Weiterförderungsanträge und 10.000 € für Neuanträge.

## **II. MOBILITÄTSBEIHILFEN**

Die DFH bewilligt eine monatliche Mobilitätsbeihilfe in Höhe von **300 €** pro Studierenden bei maximal 10 Monaten pro akademischem Jahr. Im Falle von Pflichtpraktika im Partnerland während der Sommermonate nach oder vor einer obligatorischen Mobilitätsphase von 2 Semestern, für die der Studierende Mobilitätsbeihilfe erhalten hat, kann die Förderdauer bis auf 12 Monate nach expliziter Beantragung durch die Heimathochschule verlängert werden.

Für 2021/22 fördert die DFH je nach Studiendauer maximal bis zu 35 Mobilitätsbeihilfen pro Jahr, dies bedeutet:

- 70 Mobilitätsbeihilfen für einen 2-jährigen Master-Studiengang
- 105 Mobilitätsbeihilfen für einen 3-jährigen Bachelor-Studiengang
- 122 Mobilitätsbeihilfen für einen 3,5-jährigen Bachelor-Studiengang (7 Semester)
- 140 Mobilitätsbeihilfen für einen 4-jährigen Bachelor-Studiengang
- oder 175 Mobilitätsbeihilfen für einen 5-jährigen Studiengang.

Sollte die Gesamtzahl der im Studiengang eingeschriebenen Studierenden überschritten werden, so haben die Hochschulen die Möglichkeit, den Gesamtbetrag der Mobilitätshilfen in geringeren, aber gleichen Beträgen auf die Gesamtzahl der Studierenden zu verteilen.

Eine Mobilitätsbeihilfe wird Studierenden gewährt, die:

- für das betreffende akademische Jahr ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind,
- bei ihrer deutschen oder französischen Heimathochschule eingeschrieben sind,
- in einem von der DFH-geförderten Studiengang eingeschrieben sind,
- und ihren Aufenthalt im Partnerland oder im Drittland absolvieren.

Im Falle einer Verlängerung des Aufenthalts im Partnerland oder Drittland wird die DFH die Mobilitätsbeihilfe:

- auf Anfrage den Studierenden, die ein Semester oder ein akademisches Jahr im Partnerland oder Drittland wiederholen, ihren Wohnsitz in diesem Land haben und regulär die Vorlesungen besuchen, bewilligen können;
- den Studierenden, die für das Verfassen einer Arbeit (z.B. Bachelorarbeit, Masterarbeit) im Partnerland bleiben, nicht bewilligen können;
- den Studierenden, die bereits ein Jahr oder ein Semester im Partnerland oder Drittland wiederholt haben, nicht bewilligen können.

Bei jeder Verlängerung des Aufenthalts im Partnerland oder Drittland, im Vergleich zu der von der DFH-evaluierten Studienregelung, muss die Mobilitätsbeihilfe explizit vom Programmbeauftragten bei der DFH beantragt werden.

Studierende aus den Drittländern können nur dann gefördert werden, wenn ihre Heimathochschule die deutsche oder die französische Hochschule ist und sie sich in der Partnerlandsphase (Frankreich oder Deutschland) befinden.

## **SONDERFÄLLE:**

### **1) NEGATIV EVALUIERTE, RUHENDE BZW. BEENDETE STUDIENGÄNGE**

Für die Studierenden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind, kann die Vertrauensschutzregelung wie folgt angewandt werden:

1. Studierende, die bereits bei der DFH eingeschrieben sind und ihre Auslandsphase zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation begonnen haben:  
Die Studierenden, die ihre Auslandsphase bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation bzw. der Unterbrechung des Studiengangs oder seiner Beendigung begonnen haben, werden bis zum Ende ihres Studiums von der DFH gefördert.  
Das DFH-Zertifikat kann verliehen werden.
2. Studierende, die bereits bei der DFH eingeschrieben sind und ihre Auslandsphase zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation noch nicht begonnen haben:  
Studierende, die sich zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation in der Inlandsphase befinden und ihre Auslandsphase noch nicht begonnen haben, können nur im akademischen Jahr unmittelbar nach der Bekanntgabe der negativen Evaluation von der DFH gefördert werden. Das DFH-Zertifikat kann ihnen nicht verliehen werden.  
Studierende in auslaufenden oder aus budgetären Gründen negativ evaluierten Kooperationen werden bis zum Ende ihres Studiums von der DFH gefördert und können das DFH-Zertifikat erhalten.
3. Neueinschreibungen sind für das betreffende akademische Jahr N+1 bei der DFH nicht möglich.
4. Ab dem akademischen Jahr N+1 werden ausschließlich Mobilitätsbeihilfen vergeben.  
Infrastrukturmittel werden nicht mehr gewährt außer ggf. einen zusätzlichen Zuschuss im Falle einer Ko-Finanzierung.

**Um von der Vertrauensschutzregelung profitieren zu können, müssen sich die Studierenden für das betreffende akademische Jahr bei der DFH rückmelden!**

Eine komplette und detaillierte Version dieser Regelung ist auf der Internetseite der DFH verfügbar.

## **2) STUDIENGANG, DER VON GRENZNAHEN HOCHSCHULEN DURCHGEFÜHRT WIRD**

Die Mobilitätsbeihilfe in Höhe von 300 € wird bewilligt, wenn die Studierenden Ihrer Heimathochschule einen Wohnsitznachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie tatsächlich im Partnerland wohnen. Der Wohnsitz wird durch einen Mietvertrag oder jeglichem entsprechenden Beleg nachgewiesen.

Denjenigen Studierenden, die ihren Wohnsitz im Partnerland nicht nachweisen, bewilligt die DFH einen monatlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 150 €.

Ein Studiengang wird als grenznah bezeichnet, sobald die Entfernung zwischen den beiden Partnerhochschulen geringer als 100 Kilometer ist.

Dies gilt auch für Netzwerke oder Kooperationen mit einem Drittland, sobald zwei der Hochschulen diese Bedingung erfüllen.

Beispielsweise gelten für 2021/22 folgende Studiengänge als grenznah:

- U Freiburg / UHA Mulhouse-Colmar
- U Freiburg / U Strasbourg
- PH Freiburg / UHA Mulhouse-Colmar
- PH Freiburg / U Strasbourg
- KIT Karlsruhe / INSA Strasbourg
- KIT Karlsruhe / ENSAS Strasbourg
- HS Karlsruhe / INSA Strasbourg
- HS Kehl / U Strasbourg
- htw saar / U Lorraine (Metz)
- U des Saarlandes / U Lorraine (Metz)
- U des Saarlandes / U Lorraine / U Grenoble
- U des Saarlandes / U Lorraine / U Luxembourg
- HS Karlsruhe / U Strasbourg / FHNW-Schweiz
- HS Offenburg / U Strasbourg / Haute Ecole Arc (CH)
- htw saar / U Lorraine (Metz) / U Luxembourg
- U des Saarlandes / U Lorraine (Metz) / U Luxembourg
- DHBW Lörrach / UHA Mulhouse-Colmar / FHNW-Schweiz
- HS Furtwangen / UHA / FHNW-Schweiz
- U des Saarlandes / TU Kaiserslautern / U Lorraine / U Luxembourg